

<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- Benutzungsgebührensatzung - vom 30.11.2016</b></p> <p><b>Präambel</b> Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <b>30.11.2016</b> aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>- Benutzungsgebührensatzung - vom 06.12.2017</b></p> <p><b>Präambel</b> Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <b>06.12.2017</b> aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Anlage B Anlage C</p>	<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage A Anlage B Anlage C</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.</p> <p>Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung -</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.</p> <p>Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung -</p>

<p>Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p>	<p>Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.</p> <p>(3) Bei der Anlieferung von</p> <p>a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 4 bestimmt.</p> <p>b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m<sup>3</sup> von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 erhoben.</p> <p>c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmegebühr nach § 3 Absatz 6.</p> <p>d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.</p> <p>e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme</p> <p>a) bis 1 m<sup>3</sup> kostenfrei.</p> <p>b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a</p> <p>c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Ab-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.</p> <p>(3) Bei der Anlieferung von</p> <p>a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen wird die Gebühr nach § 3 Absatz 4 bestimmt.</p> <p>b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m<sup>3</sup> von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 erhoben.</p> <p>c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmegebühr nach § 3 Absatz 6.</p> <p>d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.</p> <p>e) Papier, Pappe und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme <b>(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</b></p> <p>a) bis 1 m<sup>3</sup> kostenfrei.</p> <p>b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a</p> <p>c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Ab-</p>

fallentsorgungssatzung handelt.	fallentsorgungssatzung handelt.
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührensatz</b></p> <p>(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" (<u>nach Inbetriebnahme</u>) richten sich nach Anlage C dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.</p> <p>Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.</p> <p>(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Hausmüll je 0,25 m<sup>3</sup>/<u>Anlieferung 4,00</u> Euro</li> <li>- für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten je 0,25 m<sup>3</sup>/<u>Anlieferung 6,50</u> Euro</li> <li>- für gemischte Bau- und Abbruchabfälle je 0,25 m<sup>3</sup>/<u>Anlieferung 7,00</u> Euro</li> </ul> <p>b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m<sup>3</sup>/<u>Anlieferung 4,20</u> Euro</p> <p>c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind <u>je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 3,50</u> Euro.</p> <p>Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt <u>63,01</u> Euro/t</p> <p>oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelie-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührensatz</b></p> <p>(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richten sich nach Anlage C dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.</p> <p>Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro.</p> <p>(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Hausmüll <b>4,50</b> Euro/je <b>angefangene</b> 0,25 m<sup>3</sup></li> <li>- für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten <b>7,00</b> Euro/je <b>angefangene</b> 0,25 m<sup>3</sup> <b>(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</b></li> <li>- für gemischte Bau- und Abbruchabfälle <b>8,00</b> Euro/je <b>angefangene</b> 0,25 m<sup>3</sup> <b>(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</b></li> </ul> <p>b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm</b> <b>6,00</b> Euro/je <b>angefangene</b> 0,25 m<sup>3</sup> <b>(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</b></li> <li>- <b>mit einer Kantenlänge &gt; 30 cm</b> <b>9,00</b> Euro/je <b>angefangene</b> 0,25 m<sup>3</sup> <b>(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)</b></li> </ul> <p>c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind <b>3,00</b> Euro/je <b>angefangene</b> 0,25 m<sup>3</sup>.</p> <p>Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt <b>33,56</b> Euro/t</p> <p>oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelie-</p>

<p>ferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr <u>14,00</u> Euro/m<sup>3</sup></p> <p>(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) <u>191,12</u> Euro/t <u>150,00</u> Euro/m<sup>3</sup></p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) <u>65,35</u> Euro/t <u>11,00</u> Euro/m<sup>3</sup></p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt) <u>100,00</u> Euro/t <u>125,40</u> Euro/m<sup>3</sup>.</p> <p>d) Styropor verunreinigt (AVV 17 06 03*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei") <u>240,00</u> Euro/m<sup>3</sup></p> <p>e) Styropor nicht verunreinigt mit Analyse (AVV 17 06 04) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei") <u>37,00</u> Euro/m<sup>3</sup></p> <p>f) Dämmmaterialien (Dämmwolle) (AVV 17 06 04) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei") <u>150,00</u> Euro/t <u>12,00</u> Euro/m<sup>3</sup></p> <p>g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungs-</p>	<p>ferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr <b>12,00</b> Euro/m<sup>3</sup></p> <p>(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) <b>184,75</b> Euro/t <b>36,00</b> Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup></p> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“) <b>67,97</b> Euro/t <b>8,00</b> Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup></p> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt) <b>120,00</b> Euro/t <b>38,00</b> Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup>.</p> <p>d) <b>entfällt</b></p> <p>d) Styropor (AVV 17 06 04-01) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei") <b>1.627,20</b> Euro/t <b>12,00</b> Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup></p> <p>e) Dämmmaterial (AVV 17 06 04-02), <b>welches keine künstlichen Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält</b>, unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei") <b>120,00</b> Euro/t <b>2,00</b> Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup></p> <p>f) <b>Dämmmaterial (AVV 17 06 03*), welches künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält (Dämmwolle)</b> unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei") <b>172,00</b> Euro/t <b>11,00</b> Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup></p> <p>g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungs-</p>
---	---

<p>satzung  <u>20,40</u> Euro/t  <u>60,00</u> Euro/m<sup>3</sup></p> <p><u>Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen. Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.</u></p> <p>(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal <u>und der Technik</u> des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:  <u>8,00</u> Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:          Big Bag 10,00 Euro/Stück          Platten Bag 12,00 Euro/Stück.</p> <p>(6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt          PKW <u>1,00</u> Euro/Stück          LKW <u>6,00</u> Euro/Stück  <u>106,35</u> Euro/t.</p>	<p>satzung  <b>50,00</b> Euro/t  <b>4,00</b> Euro/je angefangene 0,25 m<sup>3</sup></p> <p><b>Satz 2 wird ersatzlos gestrichen</b></p> <p>(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:  <b>2,00</b> Euro/Vorgang.</p> <p>Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:          Big Bag 10,00 Euro/Stück          Platten Bag 12,00 Euro/Stück.</p> <p>(6) Die Annahmegebühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt          PKW <b>2,00</b> Euro/Stück          LKW <b>7,00</b> Euro/Stück  <b>105,04</b> Euro/t.</p> <p><b>(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und verpackt wurden. Werden Nachtspeicherheizgeräte und -öfen unverpackt oder beschädigt angeliefert, wird folgende Pauschale für das nachträgliche Verpacken durch das Personal des KWU-Entsorgung erhoben:          2,00 Euro/Stück.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b>  <b>Gebührenpflicht und</b>  <b>Gebührenpflichtige</b></p> <p>Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b>  <b>Gebührenpflicht und</b>  <b>Gebührenpflichtige</b></p> <p>Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>  <b>Festsetzung und Fälligkeit</b>  <b>der Gebühren</b></p> <p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>  <b>Festsetzung und Fälligkeit</b>  <b>der Gebühren</b></p> <p>(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.</p> <p>(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung</p>

<p>per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p>	<p>per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflicht</b></p> <p>Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflicht</b></p> <p>Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sonstiges</b></p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p>(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" (<u>nach Inbetriebnahme</u>) des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sonstiges</b></p> <p>(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.</p> <p>(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom <u>28.11.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013, der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 und der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2015</u> außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom <b>30.11.2016</b> außer Kraft.</p>
<p>Beeskow, den <u>30.11.2016</u></p> <p>Zalenga Landrat</p>	<p>Beeskow, den <b>06.12.2017</b></p> <p><b>Lindemann</b> Landrat</p>

**Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung**

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

alte Fassung

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST EHS €/t
17 02 03	Kunststoff	<u>132,42</u>	-
17 09 04-02	Styropor verunreinigt, Styrodur	<u>8.043,07</u>	-
17 09 04-01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<u>113,29</u>	<u>113,29</u>
20 01 39	Kunststoffe	<u>132,42</u>	-
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<u>90,90</u>	<u>90,90</u>
20 03 02	Marktabfälle	<u>90,90</u>	<u>90,90</u>
20 03 07	Sperrmüll	<u>95,73</u>	<u>95,73</u>

neue Fassung

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST AZ €/m³	AUST EHS €/t	AUST AZ €/m³
17 02 03	Kunststoff	<b>55,94</b>	<b>32,00</b>	-	-
17 06 04-01	Styropor verunreinigt, Styrodur	<b>1.627,20</b>	<b>48,00</b>	-	-
17 09 04-01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<b>133,36</b>	<b>32,00</b>	<b>133,36</b>	<b>32,00</b>
20 01 39	Kunststoffe	<b>55,94</b>	<b>32,00</b>	-	-
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<b>98,96</b>	<b>18,00</b>	<b>98,96</b>	<b>18,00</b>
20 03 02	Marktabfälle	<b>98,96</b>	<b>18,00</b>	<b>98,96</b>	<b>18,00</b>
20 03 07	Sperrmüll	<b>111,81</b>	<b>28,00</b>	<b>111,81</b>	<b>28,00</b>

**Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung**

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung

alte Fassung

neue Fassung

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg	Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	<u>0,53</u>	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	<b>2,38</b>
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	<u>0,53</u>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	<b>1,06</b>
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	<u>0,53</u>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	<b>0,87</b>
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	<u>0,54</u>	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	<b>2,11</b>
Feuerlöscher	16 05 04*	<u>0,53</u>	Feuerlöscher	16 05 04*	<b>1,34</b>
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	<u>0,76</u>	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	<b>2,92</b>
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	<u>0,76</u>	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	<b>2,92</b>
Lösemittel	20 01 13*	<u>0,53</u>	Lösemittel	20 01 13*	<b>1,53</b>
Säuren	20 01 14*	<u>0,76</u>	Säuren	20 01 14*	<b>1,63</b>
Laugen	20 01 15*	<u>0,76</u>	Laugen	20 01 15*	<b>2,92</b>
Fotochemikalien	20 01 17*	<u>0,76</u>	Fotochemikalien	20 01 17*	<b>2,20</b>
Pestizide	20 01 19*	<u>0,76</u>	Pestizide	20 01 19*	<b>1,57</b>

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg	Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	<u>4,05</u>	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	<b>8,65</b>
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,00	Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,00
Energiesparlampen	20 01 21*	0,00	Energiesparlampen	20 01 21*	0,00
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	<u>0,53</u>	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	<b>2,92</b>
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	<u>0,40</u>	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	<b>0,54</b>
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	<u>0,81</u>	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	<b>2,92</b>
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00

**Anlage C zur Benutzungsgebührensatzung**

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zugelassen sind:

## alte Fassung

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03	Ofenschlacke	<u>150,00</u>
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
<u>17 01 01</u>	<u>Beton</u>	<u>44,00</u>
<u>17 01 02</u>	<u>Ziegel</u>	<u>44,00</u>
<u>17 01 03</u>	<u>Fliesen, Ziegel, Keramik</u>	<u>44,00</u>
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	<u>44,00</u>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<u>26,00</u>

<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas, Kunststoff</b>	
17 02 02	Glas	<u>150,00</u>
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<u>44,00</u>
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	<u>150,00</u>

## neue Fassung

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/m³
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>		
10 09 03	Ofenschlacke	<b>13,00</b>	<b>24,00</b>
<b>17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>			
<b>entfallen wegen Neuordnung in 17 01 07-01 mit Kantenlänge ≤ 30 cm 17 01 07-02 mit Kantenlänge &gt; 30 cm</b>			
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>150,00</b>	<b>132,00</b>
17 01 07-01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen <b>Kantenlänge ≤ 30 cm</b>	<b>25,00</b>	<b>24,00</b>
17 01 07-02	<b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen Kantenlänge &gt; 30 cm</b>	<b>40,00</b>	<b>36,00</b>
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas, Kunststoff</b>		
17 02 02	Glas	<b>15,00</b>	<b>20,00</b>
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<b>20,00</b>	<b>36,00</b>
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>		
17 06 04-02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	<b>120,00</b>	<b>8,00</b>

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<u>100,00</u>
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	<u>60,00</u>
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	<u>20,00</u>

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/m³
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<b>120,00</b>	<b>152,00</b>
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	<b>50,00</b>	<b>16,00</b>
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	<b>13,00</b>	<b>24,00</b>